



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 A 383/09
(VG: 4 K 3136/07)

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Traub am 22.11.2010 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – 12.10.2009 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren ebenfalls auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag bleibt erfolglos. Der Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung sind nicht erfüllt.

1.

Entgegen der Ansicht der Beklagten bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Ein darauf gerichteter Antrag muss sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese ernstlichen Zweifeln begegnen und warum aufgrund dieser Zweifel eine andere Entscheidung ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Dazu reicht es, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erheblich Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (st. Rspr., vgl. BVerfG, B. v. 21.12.2009 – 1 BvR 812/09 – NJW 2010, 1062).

Das Verwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, im Falle des Klägers seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowohl nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG / Art. 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Familienlebens) als auch nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Privatlebens) erfüllt. Soweit das Verwaltungsgericht den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Schutz

...

des Familienlebens abgeleitet hat, könnte es nach derzeitigem Sachstand fraglich sein, ob das Urteil im Ergebnis einer rechtlichen Prüfung standhalten würde (a). Das kann aber nicht zur Zulassung der Berufung führen. Denn das Verwaltungsgericht hat weiter – selbständig tragend – ausgeführt, dass dem Kläger zudem ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Verwurzelung zusteht. Die Einwände, die die Beklagte insoweit gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts richtet, dringen nicht durch (b).

a)

Ob die Annahme des Verwaltungsgerichts tragfähig ist, dem Kläger stehe mit Rücksicht auf seine vier, bei der Mutter in G. lebenden Kinder gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG / Art. 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Familienlebens) ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu, könnte fraglich sein. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang maßgeblich darauf abgestellt, dass die in den Jahren 2003, 2004, 2007 und 2009 geborenen Kinder ebenso wie die Mutter im Besitz bis zum 16.06.2011 gültiger Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 AufenthG sind und dem Kläger für die Dauer dieser Aufenthaltserlaubnisse aus Gründen der Familieneinheit ebenfalls ein Aufenthaltsrecht zustehe.

Zwar ist dem Verwaltungsgericht darin zu folgen, dass § 25 Abs. 5 AufenthG neben den Regelungen zum Familiennachzug nach § 27 ff. AufenthG anwendbar sein kann, wenn eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nicht gewährt werden kann, der von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geforderte Schutz der Familie jedoch gleichwohl mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der Familieneinheit gebietet. Das kann etwa der Fall sein, wenn ein Familienangehöriger allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung von familiärer Lebenshilfe angewiesen ist, und den Betroffenen nicht zuzumuten ist, die Familieneinheit im Herkunftsland herzustellen (vgl. OVG Bremen, B. v. 29.10.2009 – 1 B 201/09 – m. w. N.).

Dass im vorliegenden Fall besondere Umstände gegeben sind, die nach diesem Maßstab aufgrund höherrangigen Rechts die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Kläger gebieten würden, hat das Verwaltungsgericht nicht festgestellt. Allein der Umstand, dass die Kinder mit ihrer Mutter zur Zeit im Besitz befristeter Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 AufenthG sind, reicht hierfür nicht aus. Nach bisherigem Sachstand erscheint deshalb offen, ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in diesem Punkt einer rechtlichen Prüfung standhalten würde. Gleichwohl kann die Berufung nicht zugelassen werden.

b)

Denn das Verwaltungsgericht hat weiter angenommen, der Kläger erfülle zudem aufgrund seiner Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Privatlebens). Der Zulassungsantrag zeigt insoweit Gesichtspunkte, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils wecken könnten, nicht auf.

Das in Art. 8 Abs. 1 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens umfasst nach ständiger Rechtsprechung des EGMR die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für die Lebensführung eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt. Die Bindungen können insbesondere bei hier geborenen oder in ihrer Kindheit zugezogenen Ausländern zu einer Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse führen. Eine behördlich veranlasste Aufenthaltsbeendigung berührt in diesen Fällen den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2007 – 31753/02 – <Kaya>, InfAulR 2007, 325;

U. v. 23.06.2008 – 1638/03 – <Maslov II>, InfAuslR 2008, 333; BVerfG, B. v. 10.05.2007 – 2 BvR 304/07 – InfAuslR 2007, 275). Der Eingriff muss sich an der Schranke des Art. 8 Abs. 2 EMRK messen lassen. Er ist dann in einer demokratischen Gesellschaft notwendig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK, wenn er verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind das Ausmaß der Verwurzelung des hier aufgewachsenen Ausländers bzw. die für ihn mit der „Entwurzelung“ verbundenen Folgen zu ermitteln und zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen. Das verlangt eine konkrete und individuelle Prüfung des jeweiligen Einzelfalles. Bezüglich der Frage, ob eine Verwurzelung anzunehmen ist, ist dabei die Gesamtheit der entstandenen Bindungen in den Blick zu nehmen. Gründe, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, können insbesondere dann gegeben sein, wenn es an der wirtschaftlichen Integration fehlt oder wenn zu erwarten ist, dass von dem Betroffenen die Gefahr der Begehung von Straftaten ausgeht (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2009 – 1 C 40/07 – BVerwGE 133, 73; B. v. 19.01.2010 – 1 B 25/09 – NVwZ 2010, 707). Erweist sich die Aufenthaltsbeendigung danach als unverhältnismäßig, ist dem Ausländer die Ausreise aus Rechtsgründen nicht zuzumuten, d. h. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind erfüllt.

In Anwendung dieses Maßstabs, dem auch das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung folgt (vgl. zuletzt B. v. 17.09.2010 – 1 B 174/10 – juris, m. w. N.), hat das Verwaltungsgericht eine konkrete und individuelle Prüfung des Einzelfalles durchgeführt. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine behördlich veranlasste Aufenthaltsbeendigung mit Rücksicht auf die Verwurzelung des Klägers in die hiesigen Verhältnisse unverhältnismäßig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK wäre. Dazu hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Kläger, der der Volksgruppe der Roma angehört und aus dem Kosovo stammt, im April 1991 als Achtjähriger mit seinen Eltern nach Deutschland eingereist ist, hier im Weiteren aufgewachsen ist, die Schule besucht hat, sozial integriert ist und – nachdem ihm im Oktober 2007 erstmals eine Beschäftigungserlaubnis erteilt worden war – seit April 2008 nahezu ununterbrochen beruflich tätig ist. Eine reale Beziehung des Klägers zum Kosovo besteht nach Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mehr. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang in seine Würdigung einbezogen, dass der Aufenthalt des Klägers seit etlichen Jahren als Angehöriger der Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo lediglich geduldet ist, hat diesem Umstand im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Belange aber kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen. Es hat weiter ausgeführt, dass die Straftat, wegen der mit Strafbefehl vom 28.12.2005 eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen gegen den Kläger verhängt worden ist, nicht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen entgegen stehe.

Die Darlegungen der Beklagten im Zulassungsantrag sind nicht dazu geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Ausführungen zu wecken.

(1)

Das Verwaltungsgericht hat entgegen der Ansicht der Beklagten zutreffend angenommen, dass das Vorhandensein einer Altfallregelung in den §§ 104a, 104b AufenthG nicht dazu führt, dass § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK als Anspruchsgrundlage in den sogenannten Verwurzelungsfällen ausscheiden würde. Beide Regelungen stehen selbständig nebeneinander. Die §§ 104a, 104b AufenthG enthalten insoweit spezielle Bestimmungen, hindern aber nicht den Rückgriff auf § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn dies aus Gründen höherrangigen Rechts geboten ist (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2009, a. a. O.; OVG Hamburg, B. v. 20.08.2009 – 3 Bs 104/09 – juris).

(2)

Weiterhin ist das Verwaltungsgericht entgegen der Ansicht der Beklagten zu Recht davon ausgegangen, dass ungeachtet des langjährigen Status als – lediglich – Geduldeter im Falle des Klägers der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK eröffnet ist. Der Schutzbereich von

Art. 8 Abs. 1 EMRK ist nach der Rechtsprechung des EGMR weit. Er erfasst, wie dargelegt, die Gesamtheit der Bindungen des Ausländers zu der Gesellschaft, in der lebt (vgl. auch Eckertz-Höfer, Neuere Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Schutz des Privatlebens, ZAR 2008, 41 <43> m. w. N.).

Das bedeutet, dass der aufenthaltsrechtliche Status, den der Ausländer bislang besessen hat, durchaus ein Kriterium sein kann, das für die Ermittlung des Ausmaßes der Verwurzelung von Relevanz ist. So kann ein lediglich geduldeter Aufenthalt dazu führen, dass die Schutzwürdigkeit des Interesses in den Fortbestand des Aufenthalts sich mindert. Maßgeblich sind insoweit aber stets die Verhältnisse des Einzelfalls, d. h. insbesondere auch die Gründe, die die langjährige Duldung veranlasst haben. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann jedenfalls nicht angenommen werden, dass der Duldungsstatus einen hier aufgewachsenen Ausländer von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK ausschließt (vgl. auch EGMR, U. v. 31.01.2006 – 50435/99 – <da Silva und Hoogkamer>, InfAusIR 2006, 298).

Nach diesem Maßstab ist das Verwaltungsgericht zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der langjährige geduldete Aufenthalt des Klägers, der auf entsprechende Erlasse der obersten Landesbehörde zur aufenthaltsrechtlichen Stellung hier lebender Roma aus dem Kosovo zurückgeht, nach dem Umständen des Falles nicht der Annahme einer nachhaltigen Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse entgegensteht. Der Zulassungsantrag legt nicht dar, unter welchem Gesichtspunkt diese konkrete, fallbezogene Würdigung fehlerhaft sein könnte.

(3)

Die persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bindungen des Klägers, die für die Annahme einer Verwurzelung sprechen, sind vom Verwaltungsgericht im Übrigen konkret ermittelt und gewichtet worden (Seite 12/13 des Urteils). Dass der Kläger über keinen Schulabschluss und keine Berufsausbildung verfügt, ist vom Verwaltungsgericht gesehen worden und steht entgegen der Ansicht der Beklagten der Annahme einer Verwurzelung nicht entgegen. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass allein der Umstand, dass ein im Bundesgebiet aufgewachsener Ausländer weder über einen Schulabschluss noch über eine Berufsausbildung verfügt, nicht ausreicht, um ungeachtet aller Besonderheiten des Einzelfalls eine Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse zu verneinen (so ausdrücklich BVerwG, B. v. 19.01.2010, a. a. O.). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht bezüglich der wirtschaftlichen Integration auf die seit April 2008 nahezu ununterbrochene berufliche Tätigkeit des Klägers abgestellt. Es hat dabei auch berücksichtigt, dass der Duldungsstatus den Zugang des Klägers zum Arbeitsmarkt in der Vergangenheit erschwert hat; die zunächst erfolgte Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis durch die Beklagte (Bescheid vom 13.03.2007) belegt das.

(4)

Die vom Kläger begangene Straftat, wegen der mit Strafbefehl vom 18.12.2005 eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen gegen ihn verhängt worden ist, ist vom Verwaltungsgericht ebenfalls konkret gewürdigt worden (Seite 13/14).

Den Ausführungen des Verwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass diese Straftat nicht als Hinweis darauf gewertet werden kann, dass vom Kläger die Gefahr der Begehung von Straftaten ausgeht, also diesbezüglich Gründe gegeben sind, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen. Der Zulassungsantrag zeigt insoweit Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, nicht auf.

(5)

Schließlich setzt das angefochtene Urteil sich auch konkret mit der Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr des Klägers in den Kosovo auseinander. Das Verwaltungsgericht ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger, dessen Familienangehörigen in Deutschland leben, zwar aufgrund dieser familiären Kontakte mit den Sitten und Gebräuchen seines Heimatlandes vertraut ist und er auch die dortigen Landessprachen beherrscht, andererseits aber eine reale Beziehung zu dem Land, in dem er seit 1991 nicht mehr gewesen ist, nicht besteht. Der Zulassungsantrag räumt ein, dass der Kläger nach einer Übersiedlung in den Kosovo zwar sicherlich mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte. Er teile damit aber das Schicksal einer Vielzahl von Bürgerkriegsflüchtlingen, die in der Bundesrepublik aus humanitären Gründen langjährig Aufnahme gefunden hätten und die nunmehr in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren sollten. Diese abstrakten Erwägungen der Beklagten werden ersichtlich dem Gewicht, das im vorliegenden Fall die nach Art. 8 Abs. 1 EMRK schutzwürdigen Bindungen des Klägers besitzen, nicht gerecht.

(6)

Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts hat das Verwaltungsgericht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu Recht nur die Verhältnisse des Klägers in die Prüfung einbezogen. Im vorliegenden Verfahren geht es darum, ob der Kläger in seiner Person die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK wegen Verwurzelung erfüllt. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis an den Kläger die aufenthaltsrechtliche Position seiner vier Kinder sowie der Kindesmutter beeinflusst, ist in deren ausländerrechtlichen Verfahren zu prüfen und zu entscheiden.

2.

Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Solche Schwierigkeiten liegen vor, wenn die aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen so komplex sind, dass sich eine Prognose über den wahrscheinlichen Ausgang des Berufungsverfahrens im Zulassungsverfahren nicht treffen lässt.

Das kann hier nicht angenommen werden. Die Beantwortung der im vorliegenden Verfahren aufgeworfenen rechtlichen und tatsächlichen Fragen wirft keine besonderen Schwierigkeiten auf. Auf vorstehende Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf § 52 Abs. 2 GKG.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Traub